

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,

Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer Landbandanlage im Kiessandtagebau Nellschütz

Die Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 01.03.2023 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Unterlage vom 27.02.2023 zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Gewinnungsvorhabens Kiessandtagebau Nellschütz vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer Landbandanlage im Kiessandtagebau Nellschütz durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Firma Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Nellschütz“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-1/91 zur Gewinnung des Rohstoffs „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan vom 20.02.1995 wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.01.1998 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2025 befristet.

Mit dem o.g. Antrag plant die Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG die Errichtung und den Betrieb eines Landbandes zwischen dem Standort der Aufbereitungsanlage und dem neu zu erschließenden Abbaufeld auf den Flurstücken 9/3 und 9/2.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass im vorliegenden Fall mit der beabsichtigten Errichtung und dem Betrieb einer Landbandanlage im Kiessandtagebau Nellschütz keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Änderung daher keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind auf die Dauer der Vorhabensrealisierung beschränkt.

Durch die Realisierung der Planänderung werden ca. 500 m² in Anspruch genommen (überspannte Fläche), wovon 112 m² durch die Errichtung der Fundamente für den Zeitraum des Betriebes überbaut werden. Gleichzeitig ist eine Reduzierung der der Kiesgewinnung im Tagebau Nellschütz zuzuordnenden Emissionen von Luftschadstoffen aufgrund der Verringerung andersartiger Transportformen (Radlader, LKW) zwischen dem Gewinnungsort und der Aufbereitungsanlage zu erwarten. Somit können die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im vorliegenden Einzelfall als unerheblich

eingeschätzt werden. Aus diesem Grund ist für das avisierte Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG ist im UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/porta/>) einsehbar.